

Depositionszeugnis.

Gemäss § 9 der Verordnung vom 15. Juni 1869 lag vorstehendes Reglement sowohl 10 Tage vor als 10 Tage nach der Bürgergemeindeversammlung vom 16. Januar 1897 auf der Bürgergemeindegemeinschaft öffentlich auf. Diese Auflage wurde rechtzeitig bekannt gemacht und damit die Anforderung verbunden, allfällige Einsprachen gegen das Reglement spätestens binnen 10 Tagen nach Ablauf der zweiten Depositionsfrist schriftlich einzureichen, wovon 17 Bürger Gebrauch machten.

Epsach, den 7. Februar 1897.

Der Burgerschreiber:

Fr. Helbling.

Sanktion.

Der Regierungsrat des Kantons Bern erteilt hiermit dem vorstehenden Reglement die Genehmigung.

Bern, den 19. Februar 1897.

Im Namen des Regierungsrates,

Für den Präsidenten: **Klay.**

Der Staatsschreiber: **Kistler.**



Nutzungs-Reglement

der

Bürgergemeinde Epsach



T Ä Ü F F E L E N
Buchdruckerei R. Weber
1897.

Die Burgergemeinde von Epsach hat in ihren am 7. November 1896 und 16. Januar 1897 abgehaltenen Versammlungen beraten und angenommen folgendes

Nutzungs-Reglement.

I. Nutzungsgüter.

Art. 1.

Die Burgergemeinde Epsach besitzt folgende Liegenschaften, welche Gegenstand dieses Reglementes bilden:

- a. Allmendland 63 Hektaren 10 Aren. Grundsteuerschätzung Fr. 101,260.
 - b. Moos 47 Hektaren 36 Aren. Grundsteuerschätzung Fr. 32,620.
 - c. Waldungen 63 Hektaren 72 Aren. Grundsteuerschätzung Fr. 80,070.
- Total 174 Hektaren 18 Aren. Total Grundsteuerschätzung Fr. 213,950.

II. Nutzungsquote, Berechtigung & Aufnahme in die Nutzung.

Art. 2.

Die Nutzungen bestehen in Wiesen, Pflanzland, Holz, Torf und barem Geld. Dieselben werden eingeteilt in ganze und halbe Lose.

Ein ganzes Los umfasst:

- 1) 63 Aren in der Allmend oder im Moos.
- 2) 25 Aren Pflanzland in der Allmend und im Moos.
- 3) Bau- und Brennholz, soviel es der Waldwirtschaftsplan gestattet. Die Anzeichnung findet statt auf Anordnung des Kreisförstlers.

4) 5—6 Klafter Torf im Moos. Der Burgerrat weist den Ort, wo Torf gestochen werden kann, jeweilen an.

5) An barem Geld ein vom Burgerrat alljährlich zu bestimmender Betrag, sofern der Stand der Burgergemeindeskasse dies gestattet.

Ein sogenanntes halbes Los umfasst:

- 1) 40 Aren Land im Moos oder in der Allmend.
- 2) Die beziehende Hälfte des ganzen Loses in Holz und barem Geld.

Art. 3.

a) Zu einem ganzen Lose sind berechtigt:

Verheiratete Bürger, Witwer und Witwen mit Kindern, sofern letztere nicht selbst nutzungsberechtigt sind;

b) Zu einem halben Lose sind berechtigt:

Ledige Bürger und Bürgerinnen, Witwer und Witwen, ohne Kinder, getrennt lebende und gerichtlich geschiedene Ehegatten und Waisenkinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr. Sind von geschiedenen Ehegatten Kinder vorhanden, so gilt Folgendes:

a. Leistet der eine Ehegatte nichts an die Erziehung der Kinder, so kann demselben die ihm zukommende halbe Nutzung entzogen und dem andern Ehegatten zugewiesen werden.

Leistet kein Teil etwas, so ist die Nutzung beider für die Kindererziehung zu verwerthen.

b) Bezieht der eine Ehegatte die Nutzung aus irgend einem andern Grunde nicht, so kann dem andern die ganze Nutzung zugewiesen werden, wenn er für die Kinder sorgt.

Art. 4.

Nutzungsberechtigt werden alle Bürger und Bürgerinnen von Epsach, welche vor dem 1. April das 23. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Schweiz wohnen.

Zur Mitbenutzung von Brennmaterial gelten folgende Bestimmungen:

- a) Für Torf hat der Bewerber seit dem 1. April in der Gemeinde zu wohnen und selbständigen Haushalt zu führen.
- b) Für Holz hat der Bewerber seit dem 1. Juli in der Gemeinde zu wohnen. Als Entschädigung werden die Auswärtswohnenden vom Gemeindegeld entlastet.

Art. 5.

Wer in die Nutzung aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bis 1. April jeden Jahres beim Burgerratspräsidenten schriftlich anzumelden und sich über die in Art. 4 geforderten Requisite auszuweisen. Der Burgerrat entscheidet hierauf nach sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Falles über die eingebrachten Begehren und teilt denjenigen, welche in die Nutzung aufgenommen worden sind, die ihnen nach Art. 3 zukommende Nutzung zu. Das Resultat ist sämtlichen Bewerbern sofort schriftlich zu eröffnen.

Art. 6.

Für ein ganzes Los ist ein Annahmegeld von Fr. 70 im Moos und Fr. 140 in den Allmenden und für ein halbes Los Fr. 35 bezw. Fr. 70 sogleich nach erfolgter Annahme an die Bürgergemeinskasse zu bezahlen. So lange dieses Annahmegeld nicht bezahlt ist, wird keine Nutzung verabfolgt.

Art. 7.

Es ist dem Burgerrat freigestellt:

- 1) Die vakanten Allmendteile alle Jahre an eine sogen. Bessersteigerung zu bringen, wobei die Nutzungsberechtigten an Plätze der innehabenden Allmendteile andere erstehen können.

Die Steigerung soll eine öffentliche sein.

- 2) Wenn der Stand des bürgerlichen Vermögens die Ab-

gabe der in Art. 2 festgesetzten Nutzungsquote nicht mehr gestattet, diese selbst entsprechend und gutfindend herabzusetzen.

- 3) Für Deckung der Ausgaben der Bergergemeinde im Einverständnis mit dem Kreisförster Holzverkäufe anzuordnen.

III. Erlöschen der Nutzungsberechtigung.

Art. 8.

Die Nutzungsberechtigung hört auf:

- a) Wenn ein Nutzniesser stirbt. Hinterlässt derselbe aber eine Witwe mit Kindern, welche nicht selbst nutzungs-berechtigt sind, so bleibt dieselbe ohne Rücksicht auf ihr Alter im Bezuge der nämlichen Nutzungsobjekte.
- b) Wenn sich eine berechnete Bürgerin, ledige oder verwitwete, verhehlicht.
- c) Ist das Land beim Absterben eines berechtigten schon bepflanzt, so fällt der Erbschaft noch die betreffende Jahres-nutzung zu. Weitere Ansprüche bestehen für die Erben nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften.

Art. 9.

Für die Bewirtschaftung und Verwaltung der Gemeindegewaldungen sind vor allem die Vorschriften des vom Regierungsrat genehmigten Waldwirtschaftsplanes massgebend.

Art. 10.

Alles an die Nutzungsberechtigten zu verteilende Holz soll vor der Abgabe aufgerüstet werden und zwar ist das Brennholz in Steer und Wedeln aufzuarbeiten; das schwache Durchforstungsholz in gleichmässige Haufen zusammenzuliegen und das Bau- und Nutzholz als Stammholz einzumessen. Ohne Erlaubnis des Burgerrates darf das Holz nicht aus dem Walde geführt werden.

Art. 11.

Für die Hut der Waldungen und die Leitung der in denselben vorzunehmenden forstlichen Arbeiten hat der Burgerrat einen Bannwarten, welcher mit Erfolg an einem Bannwartenkurs teilgenommen haben muss, zu wählen und angemessen zu besolden.

Art. 12.

Auf dem Allmendland ist das Torfstechen strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Busse von Fr. 50 bis Fr. 100 und der gestochene Torf fällt der Burgergemeinde zu.

Art. 13.

Allfällige Arbeiten in Wäldern, auf den übrigen Liegenschaften und den Wegen kann der Burgerrat durch das Gemeindewerk verrichten lassen, wozu die in der Gemeinde wohnenden Nutzungsberechtigten im Verhältnis zu ihrer Nutzung verpflichtet sind.

Schulpflichtige Kinder sind vom Gemeindewerk ausgeschlossen. *abwärts an der Pflichten*
Pflichtige, welche das Gemeindewerk nicht leisten, haben an die Burgergemeinskasse zu bezahlen:

- a) Für einen Tag Fr. 2. —.
- b) Für einen halben Tag Fr. 1. —.

Art. 14.

Die Bessersteigerungsaufsummen sind in Jahresraten abzubezahlen und zwar 10 pCt. per Jahr nebst 4 pCt. Zins jeweilen auf 31. Dezember.

Für der Burgergemeinde schuldige Beträge kann der Burgerrat den betreffenden Nutzniessern die Nutzung zurück-

behalten und verwerten, um die Schuld aus dem Erlös zu tilgen. Der Ueberschuss wird den Berechtigten abgeliefert.

Art. 15.

Denjenigen Nutzniessern, welche gegenwärtig im Besitze ihrer Nutzung sind, verbleibt dieselbe bis zu ihrem Absterben.

Art. 16.

Dem Burgerrat wird die Befolgung und die Ausführung der vorstehenden Reglementsbestimmungen zur Pflicht gemacht.

Dieses Reglement soll gedruckt werden, damit jedem Nutzungsberechtigten ein Exemplar zugestellt werden kann.

Art. 17.

Vorstehendes Reglement tritt nach erhaltener regierungsrätlicher Sanktion in Kraft.

Dasselbe kann jederzeit ganz oder teilweise revidirt werden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst. Ein bezüglicher Antrag kann vom Burgerrat oder von 15 Stimmberechtigten gestellt werden.

Alle Revisionen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Also beschlossen in Epsach, den 7. November 1896 und 16. Januar 1897.

Namens der Burgergemeinde,
 Der Präsident: Der Sekretär:
Emil Möri. **Fr. Helbling.**